

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Rödgen
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen
■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306 – 1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
II-Wei./si.- OBR Rödgen

Datum
16.12.2015

30. Sitzung des Ortsbeirates Rödgen vom 17.11.2015 TOP 5 - Fehlende Mittelmarkierung auf der L 3126 - OBR/3036/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit obigem Antrag wurde der Magistrat gebeten, sich bei Hessen Mobil dafür einzusetzen, dass die fehlende Mittelmarkierung auf der L 3126 zwischen Gießen-Rödgen und Großen-Buseck aufgebracht wird.

Von Hessen Mobil wurde uns folgendes mitgeteilt:

"Aufgrund der bekannten Problematik hinsichtlich der Bankette an der L 3126 unterliegen diese der besonderen Beobachtung durch die Straßenmeisterei. Bereits im letzten Jahr wurde die Bankette dort mit feinkörnigem Material verfestigt. Im Rahmen der laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wurden darüber hinaus wiederholt punktuelle Ausbesserungsarbeiten an den Banketten durchgeführt. Nach einer erneuten Überprüfung durch die Straßenmeisterei wurde festgestellt, dass derzeit wiederum erneut punktuelle Ausbesserungsarbeiten erforderlich sind. Diese werden bei geeigneter Witterung durch die Straßenmeisterei ausgeführt.

Wie bereits bekannt, sind gem. der Ausführungen zu Zeichen 340 der VwV-StVo Leitlinien auf Fahrbahnen mit einer geringeren Fahrbahnbreite als 5,50 m nicht vorgesehen. Dies ist analog in den RMS (Richtlinien für die Markierung von Straßen) Teil 1, Punkt 3.2.2.1 festgelegt. Demnach können außerhalb geschlossener Ortschaften auf Fahrbahnen mit einer geringeren Fahrbahnbreite als 5,50 m in der Regel keine Leitlinien (Mittelmarkierungen) aufgebracht werden, da bei Gegenverkehr ein gefahrloses Ausweichen der Fahrzeuge auf den unbefestigten Seitenstreifen vielfach nicht möglich ist. Denn durch die optische Trennung der Fahrstreifen über die Mittelmarkierung wird dem Verkehrsteilnehmer der Eindruck

vermittelt, dass auch mit hoher Geschwindigkeit an einem entgegenkommenden Fahrzeug gefahrlos vorbeigefahren werden könne. Diese Rahmenbedingungen sind auf dem og. Straßenabschnitt nicht gegeben, so dass hier lediglich eine Randmarkierung als Fahrbahnbegrenzung in Form einer durchgängigen Leitlinie aufgebracht ist. Diese Randmarkierung dient somit der Orientierung und Führung des Verkehrs. Im Übrigen gilt das Rechtsfahrgebot gem. § 2 (2) StVO.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin